

Am 19. Januar 1971 brach in der Baracke des Lehr- und Versuchsgutes T. im Umkleide- und Aufenthaltsraum der Frauen ein Brand aus, durch den das Gebäude völlig zerstört wurde und ein Schaden von etwa 385 000 M entstand. Brandursache war ein unter Strom stehender Tauchsieder. Die Angeklagte hatte in dem Aufenthaltsraum mit dem Tauchsieder Wurstbrühe warm gemacht. Nach dem Frühstück säuberte sie den Tauchsieder mit einem Tuch; zuvor hatte sie die Leitungsschnur aus der Steckdose herausgezogen. Auf Aufforderung der Zeugin M. spülte sie den Tauchsieder im Waschraum nebenan nochmals ab und wusch die Tassen ab. Sie kam mit dem mit Wasser gefüllten Topf, in dem sich auch der Tauchsieder befand, in den Aufenthaltsraum zurück und stellte den Topf auf die Heizung. Das war der Platz, an dem das Wasser üblicherweise mit dem Tauchsieder erhitzt wurde. Die Brigade verließ dann gemeinsam den Aufenthaltsraum, um sich wieder an die Arbeit zu begeben. Die Angeklagte schloß als letzte die Tür zu. In der nun folgenden Zeit erhitzte der von der Angeklagten ans Stromnetz angeschlossene Tauchsieder das Wasser im Topf, so daß es schließlich verdampfte. Dabei kippte der Topf von der Heizung, und der Tauchsieder fiel zwischen Heizung und Wand. Die Wand wurde dann durch den glühenden Tauchsieder in Brand gesetzt.

Die Angeklagte kann sich nicht entsinnen, den Tauchsieder an das Stromnetz angeschlossen zu haben. Während der Arbeit brachte sie gegenüber der Zeugin Sch. jedoch Zweifel zum Ausdruck, ob sie etwa den Tauchsieder angeschlossen, den Stecker beim Verlassen des Raumes aber nicht aus der Steckdose herausgezogen habe.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht die Angeklagte freigesprochen. Auf den Protest des Staatsanwalts hat das Bezirksgericht das freisprechende Urteil des Kreisgerichts abgeändert und die Angeklagte wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes gemäß §§ 185 Abs. 1, 188 Abs. 1 StGB auf Bewährung verurteilt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zugunsten der Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts.

Dem Kassationsantrag wird der vom Bezirksgericht festgestellte Sachverhalt zugrunde gelegt. Er geht demzufolge davon aus, daß die Angeklagte den Tauchsieder an das Stromnetz angeschlossen hatte. Es wird jedoch die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts angefochten, in der das Bezirksgericht zu der Schlussfolgerung gelangt, daß sich die Angeklagte ihre Pflichten aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht bewußt gemacht und dadurch den bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbaren Brand herbeigeführt habe (§ 8 Abs. 2 StGB).

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Bezirksgericht ist darin zu folgen, daß durch eine lückenlose Kette von eindeutig festgestellten, einander nicht widersprechenden, sondern sich gegenseitig bestätigenden und ergänzenden Tatsachen bewiesen ist, daß die Angeklagte den Tauchsieder vor Verlassen des Aufenthaltsraums wieder an das Stromnetz angeschlossen hat. Diese zur objektiven Seite des Handlungsablaufs durch das Bezirksgericht getroffenen Feststellungen lassen aber noch nicht den Schluß zu, daß die Angeklagte auch schuldhaft die ihr obliegenden Rechtspflichten verletzt und dadurch schuldhaft einen Brand verursacht hat.

Zur subjektiven Seite der Handlung führt das Bezirksgericht aus, daß es die Pflicht der Angeklagten gewesen sei, sich ausreichende Gedanken zu machen, wenn sie den Tauchsieder an das Stromnetz anschließt, bevor sie gemeinsam mit der Brigade den Aufenthaltsraum in der Baracke verläßt. Ihre Fehllandlung habe sie auch nicht korrigiert, als bei ihr Zweifel aufkamen,

ob sie den Tauchsieder, falls sie ihn angeschlossen haben sollte, wieder vom Stromnetz getrennt habe.

Diese Ausführungen des Bezirksgerichts lassen erkennen, daß es die im vorliegenden Fall sich aufdrängende Problematik -der Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei unbewußter Pflichtverletzung nicht erkannt hat. Aber auch in anderer Hinsicht kann der vom Bezirksgericht vorgenommenen rechtlichen Subsumtion des festgestellten Sachverhalts nicht zugestimmt werden.

Strafrechtlich bedeutsame Rechtspflichten ergeben sich für den Verantwortlichen gemäß § 9 StGB kraft Gesetzes, Berufs- Tätigkeit, seiner Beziehungen zum Geschädigten oder aus seinem vorangegangenen Verhalten, sofern daraus Gefahren für Personen oder die Gesellschaft entstehen können. Das Bezirksgericht hat dargelegt, daß die Angeklagte sich beim Anschließen des Tauchsieders an das Stromnetz hätte ausreichende Gedanken machen müssen. Es hat nicht geprüft, woraus sich diese behauptete Pflicht der Angeklagten ergibt und ob es sich dabei um eine Rechtspflicht i. S. des § 9 StGB handelt.

Durch die richtige Anwendung der Begriffe „Rechtspflicht“ und „Schuld“ wird vermieden, daß jedes in der gegebenen Situation an sich richtige Verhalten schon als Rechtspflicht i. S. von § 9 StGB und ein davon abweichendes Verhalten als strafrechtlich relevante Rechtspflichtverletzung beurteilt wird. Auch nicht jede objektiv fehlerhafte Handlung, die Schäden zur Folge hat, die bei einem anderen Verhalten hätten vermieden werden können, begründet nachträglich eine Rechtspflicht.

Für Rechtspflichten i. S. des § 9 StGB gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen:

- Die Pflichten müssen nach Art, Inhalt und Umfang exakt bestimmbar sein, und zwar auch dann, wenn sie sich nicht aus Rechtsvorschriften unmittelbar ablesen lassen.
- Es genügt nicht, daß eine Rechtspflicht schlechthin existiert; sie muß auf die jeweils bestehende konkrete Situation des Handelns bezogen sein; sie muß für den Verantwortlichen in der Tatsituation bestanden haben.

Der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Brandschutzanordnung (BAO) Nr. 4 — Wohnstätten — vom 21. Juli 1960 (GBl. I S. 438), nach der in § 6 Abs. 4 demjenigen, der elektrische Wärmegeräte, wie Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder u. a., benutzt, die Rechtspflicht auferlegt wird, das Gerät während der Benutzung zur Verhinderung von Bränden zu kontrollieren, für den gesellschaftlichen Bereich, in dem es durch die Angeklagte zur Brandverursachung kam, keine Anwendung findet. Die BAO Nr. 4 findet nur auf Wohnstätten und dazugehörige Nebenräume Anwendung. Es ist nicht festgestellt worden, daß die in Brand gesetzte Baracke auch zu Wohnzwecken genutzt wurde.

Die Brandschutzanordnung (BAO) Nr. 10 — Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben — vom 12. Juli 1963 (GBl. II S. 552) enthält keine speziellen Bestimmungen über den Umgang mit elektrischen Heiz- und Wärmegegeräten, wie z. B. Tauchsiedern. Nach § 2 der BAO Nr. 10 hat der Betriebsleiter alle Entscheidungen zur Durchsetzung und Durchführung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zu treffen. Der Betriebsleiter des Lehr- und Versuchsgutes hätte die zur Durchsetzung des Brandschutzes erforderlichen Maßnahmen und die sich daraus für die Mitarbeiter ergebenden Pflichten in Instruktionen festlegen müssen. Solche konkreten betrieblichen Festlegungen waren nach den von den Instanzgerichten getroffenen Feststellungen nicht vor-